

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0612

vom

29. April 2008

X. Y., Pratteln; Beschwerde gegen die Verfügung der Finanz- und Kirchendirektion vom 25. Februar 2008 betreffend Steuererlass (Person-Id. 1'793'984 / Reg.-Nr. 917-56-70315) / Abweisung

1. Am 25. März 2007 reichte X. Y. bei der Finanz- und Kirchendirektion (FKD) ein Steuererlassgesuch ein. Dieses bezog sich auf die noch ausstehenden Staats-, Bundes- und Gemeindesteuern der Jahre 2004 und 2005. X. Y. machte in ihrer Eingabe geltend, sie könne die für die Jahre 2004 und 2005 noch offenen Steuerschulden nebst den monatlich für sich und ihren Konkubinatspartner, O. P., anfallenden Kosten mit ihrem monatlichen Einkommen inklusive Krankenkassenprämienvergünstigung des Partners nicht begleichen. Die Gesuchstellerin dokumentierte ihr Begehren mit einem ausgefüllten Formular zu ihrem Monatsbudget sowie diversen Belegen zu den einzelnen Ausgaben.

2. Nachdem die Gesuchstellerin mit den Schreiben der FKD vom 28. März 2007 respektive 17. April 2007 aufgefordert worden war, ihr aktuelles Einkommen sowie das aktuelle Einkommen ihres Lebenspartners genauer zu dokumentieren, gingen mit Schreiben vom 15. respektive 24. April 2007 bei der FKD die erforderlichen Unterlagen ein. Einerseits handelte es sich dabei um die Bestätigung von X. Y.s Arbeitgeber, Dr. med. A. B., für ihren monatlichen Nettolohn im Jahre 2007 in der Höhe von Fr. 3'888.10 zuzüglich des vollen 13. Monatslohns. Andererseits führte die Gesuchstellerin aus, ihr Lebenspartner habe in den letzten Jahren weder ein eigenes Einkommen noch Sozialhilfe oder eine IV-Rente erhalten. Sie komme alleine für alle Lebenskosten, auch für diejenigen ihres Partners, auf. Die einzigen Einnahmen ihres Partners in den Jahren 2004 und 2005 seien die monatlichen Krankenkassenprämienverbilligungen in der Höhe von Fr. 170.-- beziehungsweise Fr. 175.-- gewesen.

3. Mit Verfügung vom 25. Februar 2008 wies die FKD das Steuererlassgesuch ab. In Bezug auf den Erlass der Gemeindesteuern wurde auf die Zuständigkeit der Gemeinde Pratteln hingewiesen. Zur Begründung führte die FKD an, dass nach den einschlägigen Bestimmungen das betriebsrechtliche Existenzminimum der Beschwerdeführerin in der Höhe von insgesamt Fr. 2'341.-- einem Einkommen von Fr. 4'200.-- gegenüberstehe. Daraus resultiere ein monatlicher Überschuss von Fr. 1'859.--. Folglich sei keine Notlage im Sinne des Steuergesetzes ersichtlich. Gegen fristgerechte Vorlegung eines Zahlungsplanes durch die Gesuchstellerin über eine ratenweise Tilgung der ausstehenden Staats- und Bundessteuern für die Jahre 2004, 2005 und 2006 innert nützlicher Frist (max. 24 Monate) gewähre die FKD

allerdings den Erlass der Verzugszinsen. Für die Bestimmung des betriebsrechtlichen Existenzminimums der Beschwerdeführerin rechnete die FKD nur die hälftigen Miet- und Nebenkosten, die Prämien für die Krankengrundversicherung der Beschwerdeführerin, geringere Arztselfbehaltskosten und die Kosten für ein U-Abo an. Allerdings anerkannte sie die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Versicherungs- und besonderen Verpflegungskosten und berücksichtigte auch einen Betrag für unvorhergesehene Ausgaben in der Höhe von monatlich Fr. 100.--.

4. Gegen diese Verfügung hat X. Y. am 1. März 2008 beim Regierungsrat Beschwerde erhoben. Darin bittet sie um nochmalige Überprüfung ihres Erlassgesuches. Sie legt dar, dass sie seit zehn Jahren ihren Lebenspartner, O. P., geboren am 3. April 1942, finanziell mit ihrem Einkommen unterstützen müsse, da dieser seit acht Jahren wegen Rückenproblemen arbeitslos sei und bis zum heutigen Datum weder eine AHV- noch eine IV- oder irgendeine andere Rente beziehungsweise sonstige Unterstützungen von ausserhalb bezogen habe. Das Sozialamt Pratteln habe ihr auf Anfrage mitgeteilt, dass sie als Konkubinatspartnerin vollumfänglich auch für seinen Lebensunterhalt aufzukommen habe. Sie fordere daher, für die Berechnung der Lebensunterhaltskosten die vollen Miet- und Nebenkosten, die Krankenkassenprämien für sich und ihren Lebenspartner, höhere Kosten für Arztselfbehalte sowie die Kosten für zwei U-Abos zu berücksichtigen. Auf das U-Abo sei ihr Lebenspartner angewiesen, weil er teilweise einen längeren Weg ins Spital Basel zurücklegen müsse und ihm kein Auto zur Verfügung stehe.

5. Die FKD beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 17. März 2008 die Abweisung der Beschwerde. In ihrer Begründung macht sie geltend, dass weder X. Y. noch O. P. bei der Sozialhilfebehörde Pratteln aktenkundig seien. Ausserdem habe der Konkubinatspartner der Beschwerdeführerin seit Mai 2007 Anspruch auf eine AHV-Rente, bisher sei aber - gemäss Auskunft der Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft - keine derartige Rente ausbezahlt worden. Ein Aufschub der Rente um ein bis höchstens fünf Jahre sei in Anbetracht des geltenden flexiblen Rentenalters möglich und führe später zu einer höheren Rente. X. Y.s Konkubinatspartner verzichte folglich seit einem Jahr auf ihm zustehendes Einkommen, womit aber die finanzielle Unterstützung von O. P. durch die Beschwerdeführerin absolut freiwillig erfolge. Daher sei das betriebsrechtliche Existenzminimum der Beschwerdeführerin zu Recht mit den Ansätzen eines Konkubinatspaares und ohne Berücksichtigung der Aufwendungen für O. P. berechnet worden.

6. In ihrer Vernehmlassung vom 18. März 2008 wiederholt die Gemeinde Pratteln ihre bereits am 15. Mai 2007 beantragte ihrer Zustimmung zu einem Teilerlass der Steuerausstände für

die Jahre 2004 und 2005 von 50%. Ausserdem bittet die Gemeinde Pratteln ausdrücklich darum, alle Einkünfte und Ausgaben des gesamten Konkubinats-Haushaltes zu berücksichtigen. Der aktuelle Ausstand der definitiven Gemeindesteuern der Jahre 2004, 2005 und 2006 betrage Fr. 1'739.55, Fr. 2'152.15 und Fr. 2'214.10.

Erwägungen :

1. Das vorliegende Rechtsmittel ist rechtzeitig eingereicht worden. Da auch die übrigen formellen Voraussetzungen (wie die Beschwerdebefugnis etc.) erfüllt sind, ist auf die Beschwerde von X. Y. einzutreten.

2. Gegenstand des Steuererlassgesuches und somit auch der Beschwerde X. Y.s sind folgende Steuerausstände (Staats- und Bundessteuern inklusive Verzugszins bis 25. März 2007):

Staatssteuern	2004	Fr. 2'750.60
Bundessteuern	2004	Fr. 183.65
Gemeindesteuern	2004	Fr. 1'739.55
Staatssteuern	2005	Fr. 3'276.65
Bundessteuern	2005	Fr. 343.60
Gemeindesteuern	2005	Fr. 2'152.15

3.a) Gestützt auf § 139b Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Februar 1974 über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz = StG) können Steuerpflichtigen, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuern, Zinsen, Bussen und Gebühren eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.

b) In ähnlicher Weise bestimmt Artikel 167 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG), dass Steuerpflichtigen, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse wegen Übertretung eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden können. Über Gesuche, mit denen um Erlass der direkten Bundessteuer im Umfang von weniger als Fr. 5'000.-- pro Jahr ersucht wird, entscheidet die kantonale Erlassbehörde (Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung des EFD vom 19. Dezember 1994 über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer [Steuererlassverordnung = StEVo]). Im Kanton

Basel-Landschaft ist dies die Finanz- und Kirchendirektion (§ 11 Absatz 1 der Vollzugsverordnung vom 13. Dezember 1994 zum DBG).

c) Gemäss § 139b Absätze 2 und 3 StG sind Gesuche um Erlass oder Teilerlass der kantonalen Steuern an die Finanz- und Kirchendirektion zu richten. Diese entscheidet darüber, nachdem sie den zuständigen Gemeinderat angehört hat. Der Teilerlass oder der gesamte Erlass der Staatssteuern hat auch die entsprechende Herabsetzung oder den Erlass der Gemeindesteuern zur Folge. Verweigert die Finanz- und Kirchendirektion aber einen Erlass von Staatssteuern, so steht es der Gemeinde frei, in eigener Kompetenz die Gemeindesteuern zu erlassen.

d) Jede steuerpflichtige Person hat nach einem System, welches gemäss den unterschiedlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen gestaffelt ist, ihre Staatsabgaben zu entrichten. Die Steuereingänge dienen der Finanzierung der mannigfachen Aufgaben, welche Bund, Kanton und Gemeinde heute im Dienst der Öffentlichkeit erfüllen. Jede erwerbstätige Person weiss, dass sie sich nicht einfach von der Steuerpflicht dispensieren kann. Es entspricht einer langen Praxis, dass die Finanz- und Kirchendirektion von ihrer Befugnis, Steuern zu erlassen, nur sehr zurückhaltend Gebrauch macht, da die Bezahlung der Steuern eine allgemeine Bürgerpflicht darstellt. Würde diesbezüglich eine grosszügigere Praxis einkehren, würden jene Steuerpflichtigen benachteiligt, die ihre Leistungen jeweils anstandslos erbringen, obwohl die Bezahlung der Steuern auch für sie eine spürbare Belastung darstellt.

4.a) Da die Steuerschulden der Jahre 2004 und 2005, für welche X. Y. ein Erlassgesuch gestellt hat, rechtskräftig festgesetzt worden sind, muss im Folgenden geprüft werden, ob die Beschwerdeführerin in Not geraten ist und für sie die Bezahlung ihrer Steuerschulden eine grosse Härte bedeuten würde.

b) Zunächst ist klarzustellen, dass dem Erfordernis der "grossen Härte" gegenüber demjenigen der "Notlage" keine selbständige Bedeutung zukommt. Denn es dürfte kaum möglich sein, eine Notlage darzutun, ohne gleichzeitig durch die Aufforderung zur Bezahlung der Steuern von einer grossen Härte berührt zu sein; zumal unter grosser Härte eine wirtschaftliche, nicht eine gesetzliche Härte zu verstehen ist.

c) Von einer Notlage im Sinne von § 139b Absatz 1 StG und Artikel 167 Absatz 1 DBG ist auszugehen, wenn die Bezahlung des geschuldeten Betrages für die steuerpflichtige Person ein Opfer bedeuten würde, das im Missverhältnis zu ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit steht (vgl. Artikel 9 Absatz 1 StEVo). Der steuerpflichtigen Person, die Steuerrückstände zu

tilgen hat, sind allerdings beträchtliche Einschränkungen hinsichtlich ihrer Lebensbedürfnisse zuzumuten. Andererseits darf ihr die Gestaltung eines sinnvollen Lebensalltages nicht verunmöglicht werden (vgl. LAURENZ SCHNEIDER/RENÉ MERZ, in: PETER B. NEFZGER/MADELEINE SIMONEK/THOMAS P. WENK, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, Basel 2004, Seite 768, Randziffern 3 und 4). Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor, wenn die steuerpflichtige Person bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit objektiv und subjektiv nicht in der Lage ist, für die Bestreitung ihres Lebensunterhaltes aufzukommen, oder wenn die öffentliche Hand für die Lebenskosten der gesuchstellenden Person aufkommen muss (vgl. Artikel 9 Absatz 2 StEVo). Ob eine Notlage vorliegt, muss also jeweils anhand der gesamten wirtschaftlichen Umstände des Gesuchstellers geprüft werden (vgl. LAURENZ SCHNEIDER/RENÉ MERZ, a.a.O., Seite 768, Randziffer 2; vgl. auch Artikel 3 Absatz 1 StEVo).

5.a) Gemäss der ständigen Praxis des Regierungsrates ist bei der Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für einen Steuererlass gegeben sind, grundsätzlich auf die finanzielle Lage der betreffenden Person im Zeitpunkt der Behandlung des Erlassgesuches abzustellen. Die zukünftige Entwicklung darf berücksichtigt werden, soweit sie sich voraussehen lässt. Die Beschwerdeinstanz hat auf die Situation im Zeitpunkt ihrer Beurteilung abzustellen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts [heute: Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht] = VGE Nr. 122 vom 8. Dezember 1993, Erwägung 3).

b) Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Notlage und somit eine grosse Härte im Sinne von § 139b StG vorliegt, orientiert sich die Praxis aushilfsweise am betreibungsrechtlichen Existenzminimum nach Artikel 93 des Gesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; vgl. VGE Nr. 114 vom 5. Dezember 1990, Erwägung 1b) und nicht am höher liegenden sozialhilferechtlichen Notbedarf. Dies rechtfertigt sich aus folgendem Grund: Würde auf den sozialhilferechtlichen Notbedarf abgestellt, so würde der Staat als Gläubiger schlechter gestellt als eine Privatperson. In diesem Fall könnten nämlich Steuerschulden nur ab der Höhe des sozialhilferechtlichen Notbedarfs eingefordert werden. Privatpersonen könnten ihre Forderungen aber bereits ab der Höhe des betreibungsrechtlichen Existenzminimums einfordern. Eine solche Schlechterstellung der öffentlichen Hand kann nicht hingenommen werden.

c) Zur Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums nach Artikel 93 SchKG orientiert sich der Regierungsrat an den Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtli-

chen Existenzminimums der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 24. November 2000 (im Folgenden: Richtlinien). Diese Richtlinien haben sich in der Praxis bewährt und werden als begleitend anerkannt.

d) Nach Berücksichtigung der Richtlinien in Verbindung mit den ins Recht gelegten Angaben der Beschwerdeführerin zu ihrem Haushaltsbudget im März 2007 setzt sich der monatliche Minimalbedarf von X. Y.s Haushalt wie folgt zusammen:

Grundbedarf Konkubinat	Fr. 1'550.00
Miete	Fr. 900.00
Nebenkosten pauschal	Fr. 300.00
Krankenkassenprämien X. Y.	Fr. 324.00
Krankenkassenprämien O. P.	Fr. 323.00
Arztselbstbehalte für beide	Fr. 120.00
Versicherungen für beide (Privathaftpflicht, Hausrat)	Fr. 73.00
Fahrtauslagen X. Y.	Fr. 67.00
Fahrtauslagen O. P.	Fr. 51.00
auswärtige Verpflegung X. Y.	Fr. 220.00
laufende Steuern X. Y.	Fr. 470.00
Total	Fr. 4'398.00

Zur Regelung des Verhältnisses unter Konkubinatspartnern - bei einem auf Dauer ausgerichteten Zusammenleben von Mann und Frau unter einem gemeinsamen Dach - können die Bestimmungen der sogenannten einfachen Gesellschaft herangezogen werden (vgl. MEIER-HAYOZ ARTHUR/FORSTMOSER PETER, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 9., vollständig neu bearbeitete Auflage, Bern 2004, § 1 Randziffern 48 und 71, § 12 Randziffern 74 und 101 m.w.H.). Artikel 530 Absatz 1 und Artikel 531 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht = OR) regeln, dass die einfache Gesellschaft einen gemeinsamen Zweck verfolgt, der mit gemeinsamen Kräften und Mitteln erreicht werden muss, und jeder Gesellschafter einen Beitrag zu leisten hat, sei es in Geld, Sachen, Forderungen oder Arbeit. Sofern die beiden Lebenspartner im vorliegenden Fall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, erfolgt die Berechnung ihrer Beiträge an den gemeinsamen Haushalt gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Können die Anteile derart nicht ermittelt werden, gilt dispositiv Artikel 531 Absatz 2 OR, wonach die Beteiligten gleiche Beiträge leisten müssen (vgl. Luzerner Steuerbuch Band 2a, Weisungen StG, § 200 Nr. 1,

http://www.steuerbuch.lu.ch/lustb_b2a_erlass_steuererlass_lebensgemeinschaften, Stand 1.1.2008 [besucht am 16. April 2008], Ziffer 7. Erlass bei Wohn- und Lebensgemeinschaften [insbesondere Konkubinat], Absatz 3). Da O. P. zurzeit - abgesehen von der monatlichen Prämienvergünstigung - über kein Einkommen verfügt, ist es gerechtfertigt, der Beschwerdeführerin im vorliegenden Fall grundsätzlich die monatlichen Lebensunterhaltskosten des ganzen Haushaltes anzurechnen. Auch das Betreibungsamt Liestal hat diese doppelte finanzielle Belastung der Beschwerdeführerin in einem Pfändungsvollzug am 7. September 2006 berücksichtigt. Gemäss den Richtlinien wird für zwei eine dauernde Hausgemeinschaft bildende erwachsene Personen (Konkubinat) ein monatlicher Grundbetrag von Fr. 1'550.-- eingesetzt. Darin berücksichtigt sind die Kosten für Nahrung, Kleidung und Wäsche einschliesslich deren Instandstellung, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Kulturelles sowie Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas. Zusätzlich berechnet werden die Miet- und Nebenkosten. Sind die Nebenkosten nicht im Mietzins inbegriffen, werden diese im Maximum auf Fr. 300.-- pro Monat festgelegt (vgl. Weisung des Inspektorats der Bezirksschreibereien Basel-Landschaft vom 28. Dezember 2005 betreffend Anwendung der Richtlinien, zu Miet- und Nebenkosten). Weiter berücksichtigt werden die Krankenkassenprämien der Konkubinatspartner für die Grundversicherung gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) sowie zusätzliche Kosten für Arztselbstbehalte. Letztere betragen den glaubhaft dargelegten Angaben der Beschwerdeführerin zufolge im Jahre 2006 für sie und ihren Lebenspartner monatlich insgesamt rund Fr. 120.--. Für die Privathaftpflicht- und Hausratversicherung fallen monatlich Fr. 73.-- und für X. Y.s Berufsauslagen (U-Abo und auswärtige Verpflegung) insgesamt Fr. 287.-- an. O. P. ist nicht erwerbstätig. Daher können bei ihm die U-Abo-Kosten nicht als Berufsauslagen angerechnet werden. Allerdings hat X. Y. in ihrer Beschwerdebegründung glaubhaft dargelegt, dass ihr Lebenspartner regelmässig zum Arzt nach Basel fahren muss. Auch im Pfändungsvollzug am 7. September 2006 wurden die Kosten für insgesamt zwei U-Abos berücksichtigt. Da das Konkubinatspaar über kein Auto verfügt und Einzelbillette schon bei sieben Fahrten pro Monat von Pratteln nach Basel (jeweils Fr. 7.60 hin und zurück) teurer zu stehen kommen als die monatlichen Kosten für ein U-Abo, werden bei O. P. die Kosten für das Senioren-Abo in der Höhe von Fr. 51.-- einberechnet. Ausserdem wird gemäss der Praxis des Verwaltungsgerichts (heute: Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht; vgl. VGE Nr. 89 vom 4. November 1992, Erwägung 2b) ein angemessener Betrag für die laufenden Steuern berücksichtigt. Insgesamt beläuft sich der monatliche Minimalbedarf von X. Y.s Haushalt auf Fr. 4'398.--.

e) Diesen Ausgaben steht in X. Y.s Haushalt zurzeit ein monatliches Einkommen von insgesamt Fr. 4'392.10 (Fr. 4'212.10 Einkommen der Beschwerdeführerin inklusive 13. Monatslohn sowie Fr. 180.-- monatliche Prämienvergünstigung des Lebenspartners der Beschwerdeführerin) gegenüber. Daraus ergibt sich eine monatliche Unterdeckung von rund Fr. 6.--. Diese Einkommenssituation spricht grundsätzlich für einen Steuererlass. Ob aber tatsächlich eine Notlage vorliegt, muss anhand der gesamten wirtschaftlichen Umstände geprüft werden (vgl. oben Erwägung 4.c).

6. Bei der Beurteilung eines Erlassgesuches ist gemäss der obigen Ausführung auch die Vermögenslage der Steuerpflichtigen einzubeziehen. Verfügt der Steuerschuldner über ein beträchtliches Vermögen, so wird in der Regel ein Erlass auch bei starkem Einkommensrückgang, grossen Familienlasten, Krankheitsauslagen etc. nicht oder nur in einem entsprechend reduzierten Umfang gewährt (Archiv für Schweizerisches Abgaberecht = ASA Band 15, Seiten 223 und 443). X. Y. verfügte bei der Einreichung ihres Steuererlassgesuchs gemäss eigenen Angaben über kein Vermögen. Auch der Steuerveranlagung 2006 zufolge verfügten sowohl die Beschwerdeführerin als auch deren Lebenspartner über kein Vermögen.

7.a) Gemäss den Ausführungen unter Ziffer 5.a hat die Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die finanzielle Situation des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Beurteilung abzustellen. Die zukünftige Entwicklung darf berücksichtigt werden, soweit sie sich voraussehen lässt. Da X. Y.s Lebenspartner keiner Erwerbstätigkeit nachgeht und ausser den Prämienvergünstigungen zurzeit kein Ersatzeinkommen bezieht, muss die Beschwerdeführerin alleine für alle im gemeinsamen Haushalt anfallenden Kosten aufkommen. Die FKD weist in ihrer Vernehmlassung vom 17. März 2008 darauf hin, dass weder X. Y. noch O. P. bei der Sozialhilfebehörde Pratteln aktenkundig seien und der Konkubinatspartner der Beschwerdeführerin trotz seines Anspruches auf eine AHV-Rente seit Mai 2007 keine derartige Rente beziehe. X. Y.s Konkubinatspartner verzichte folglich auf ihm zustehendes Einkommen. Es stellt sich daher die Frage, ob O. P. Einkommen, das ihm zustehen würde beziehungsweise in Zukunft zur Verfügung stehen wird, angerechnet werden muss.

b) Voraussetzung für die Gewährung eines Steuererlasses ist, dass der Steuerschuldner alle Finanzquellen mobilisiert, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Ein freiwilliger Verzicht auf ein Einkommen ist unbeachtlich (vgl. Luzerner Steuerbuch Band 2a, Weisungen StG, § 200 Nr. 1, http://www.steuerbuch.lu.ch/lustb_b2a_erlass_steuererlass_erlassentscheid, Stand 1.1.2008 [besucht am 16. April 2008], Ziffer 3. Grundlage des Erlassentscheides, Absatz 3, sowie http://www.steuerbuch.lu.ch/lustb_b2a_erlass_steuererlass_erlassgruende, Stand

1.1.2008 [besucht am 16. April 2008], Ziffer 5.2.4. Freiwillige Entäusserung oder Verzicht auf Einkommen und Vermögen). Der Schuldner muss sich im Falle eines freiwilligen Verzichts folglich ein so genanntes hypothetisches Einkommen anrechnen lassen. Eine solche Anrechnung muss umso mehr erfolgen, wenn dem Schuldner in naher Zukunft das Einkommen, auf welches er für eine gewisse Zeit verzichtet hat, tatsächlich zur Verfügung stehen wird. Im vorliegenden Fall handelt es sich um allfälliges Einkommen des Konkubinatspartners, nicht der Beschwerdeführerin selbst. Da jedoch X. Y.s Partner bei der Bedarfsberechnung in Ziffer 5.d (und 5.e) aus den dort erwähnten Gründen voll berücksichtigt worden ist, muss künftiges und sogar rückwirkend generierbares Einkommen von O. P. ebenfalls dem gemeinsamen Haushalt zugeführt und somit voll einberechnet werden.

c) Bezüglich allfälliger Sozialhilfeleistungen ist anzumerken, dass diese nur subsidiär gewährt werden, wenn sich die bedürftige Person nicht selbst helfen kann und Hilfe nicht oder nicht rechtzeitig von Dritten geleistet wird. Alle privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüche, wie Ansprüche gegen die Sozialversicherungen und vertragliche Ansprüche, und sogar freiwillig erbrachte Leistungen Dritter gehen den Leistungen der Sozialhilfe vor (vgl. GYSIN CHARLOTTE, Der Schutz des Existenzminimums in der Schweiz, Basel/Genf/München 1999 [Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Reihe B: Öffentliches Recht, Band 59], Seiten 106 und 107). Bis zum heutigen Zeitpunkt ist X. Y. vollumfänglich für den Unterhalt ihres Partners aufgekommen, womit von der Sozialhilfe nicht bezogene Leistungen ausser Acht gelassen werden können. Ob X. Y. in den vergangenen Jahren aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung oder eventuell sogar freiwillig diese Unterhaltsleistungen erbracht hat, kann offen bleiben.

d) Da O. P. heute bereits im Rentenalter ist, sind mögliche Einnahmen durch den Bezug von Pensionskassengeldern und/oder AHV-Renten zu prüfen: Bis im Jahre 2005 war O. P. offiziell selbständig Erwerbender. Erst seit 2005 ist er bei der Steuerbehörde als unselbständig Erwerbstätiger registriert, verfügte jedoch seither über kein Erwerbseinkommen. Auch gemäss den Steuerunterlagen 2006 ist O. P. keiner Pensionskasse angeschlossen und bezieht daher heute keine derartige Rente. Den vom instruierenden Rechtsdienst des Regierungsrates telefonisch eingeholten Angaben der Ausgleichskasse Basel-Landschaft zufolge hat sich O. P. erst am 27. Januar 2008 für den Erwerb einer AHV-Rente angemeldet. Diese AHV-Rente werde rückwirkend ab 1. Mai 2007 ausbezahlt (vgl. auch Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG]; Artikel 77 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV] i.V.m. Artikel 46 Absatz 1 AHVG und Artikel 24 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil

des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Im Moment würden aber die definitiven Zahlen für die genaue Berechnung der Rente noch nicht vorliegen. O. P. sei eine letzte Frist bis zum 18. April 2008 zur Einreichung weiterer Unterlagen gesetzt worden. Da bisher von einigen Beitragslücken auszugehen sei, ergebe eine provisorische Berechnung eine Rentenhöhe von nur ca. Fr. 250.-- pro Monat. Allerdings bestehe nebst der AHV-Rente auch ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt seien. Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen werde nur das Einkommen von O. P., nicht jedoch dasjenige der Beschwerdeführerin berücksichtigt.

e) Bezieht O. P. den obigen Ausführungen zufolge eine monatliche AHV-Rente, ist sein Anspruch auf ein diese Rente ergänzendes Einkommen im Rahmen von Ergänzungsleistungen zu prüfen (vgl. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG]). Die Höhe der Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um welchen die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (vgl. Artikel 9 Absatz 1 ELG). Dabei ist im Falle von O. P. von folgenden monatlich anerkannten Ausgaben auszugehen:

allgemeiner Lebensbedarf für alleinstehende Personen	Fr. 1'512.00
halbe Miete (inklusive Nebenkosten)	Fr. 600.00
Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung	Fr. 325.00
Total:	Fr. 2'437.00

Für eine zu Hause lebende alleinstehende Person wird ein allgemeiner Lebensbedarf von monatlich Fr. 1'512.-- (Fr. 18'140.-- pro Jahr) anerkannt (vgl. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 ELG). Der gleiche Betrag wird auch einberechnet, wenn jemand im Konkubinatspaar lebt (vgl. Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV [WEL], http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/1637/1637_1_de.pdf, Stand 1.1.2007 [besucht am 16. April 2008], Randziffer 2024). Bezüglich Wohnkosten werden - bis zu einem Höchstbetrag - die effektiven Mietzinsen inklusive der Nebenkosten berücksichtigt. Bei Konkubinatspaaren kann einem Partner nur der hälftige Anteil angerechnet werden (vgl. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b ELG; WEL, a.a.O., Randziffer 3023 mit Verweis auf Artikel 16c der Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELV]). Als weitere Ausgaben werden Krankenkassenkosten anerkannt. Berechnet wird ein Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inklusive Unfalldeckung) entsprechend der

kantonalen beziehungsweise regionalen Durchschnittprämie, im Kanton Basel-Landschaft beziehungsweise in Pratteln in der Höhe von monatlich Fr. 325.-- (Fr. 3'900.-- pro Jahr; vgl. Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ELG i.V.m. Artikel 3 Buchstabe a der Verordnung des EDI vom 24. Oktober 2007 über die Durchschnittsprämien 2008 der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen). Diesen monatlichen Ausgaben steht ein anrechenbares Einkommen in der Form einer AHV-Rente von vermutungsweise Fr. 250.-- pro Monat gegenüber (vgl. Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d ELG).

f) Gemäss dieser Aufstellung hat O. P. nebst seiner AHV-Rente Anspruch auf monatliche Ergänzungsleistungen in der Höhe von Fr. 2'187.-- (Fr. 2'437.-- abzüglich Fr. 250.--). Bei einer abweichenden Höhe der AHV-Rente verringert beziehungsweise vergrössert sich die Ergänzungsleistung entsprechend, so dass die unverändert anerkannten Ausgaben von O. P. weiterhin gedeckt sind. Die Ergänzungsleistungen werden - im Falle der Beantragung innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Zustellung der Verfügung über die AHV-Rente - rückwirkend ab Januar 2008 (Einreichung der Anmeldung zum Bezug der AHV-Rente) ausbezahlt (vgl. Artikel 12 Absätze 1 und 4 ELG i.V.m. Artikel 22 Absatz 1 ELV und WEL, a.a.O., Randziffer 7025). Folglich erhöht sich das monatliche Einkommen des Haushaltes der Beschwerdeführerin und deren Partners bereits rückwirkend um über Fr. 2'400.--. Daraus resultiert im Zusammenhang mit Ziffer 5.e und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die in Ziffer 5.e aufgeführte monatliche Prämienvergünstigung von Fr. 180.-- im Falle des Bezugs von Ergänzungsleistungen möglicherweise wegfällt, ein monatlicher Überschuss von insgesamt rund Fr. 2'250.--.

8. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Beschwerdeführerin nebst sich auch ihrem Lebenspartner jahrelang und bis heute den Lebensunterhalt finanziert hat und infolge der so gesamthaft anfallenden Kosten heute nicht in der Lage ist, ihre Steuerschulden der Jahre 2004 und 2005 zu begleichen. Dieser Umstand alleine würde für eine Gutheissung des Steuererlassgesuchs und der vorliegenden Beschwerde sprechen. Allerdings hat der Konkubinatspartner der Beschwerdeführerin bereits seit Mai 2007 Anspruch auf eine AHV-Rente und auf Ergänzungsleistungen. Dieses bereits heute anrechenbare Einkommen führt bei seiner Auszahlung in naher Zukunft im gemeinsamen Haushalt von X. Y. und O. P. zu einem beträchtlichen monatlichen Überschuss in der Höhe von rund Fr. 2'250.--. Folglich ist es dem Konkubinatspaar möglich, die Steuerschulden von X. Y. für die Jahre 2004 und 2005 - auch unter Berücksichtigung ihrer zusätzlich geschuldeten Steuern für die Jahre 2006 und 2007 - vollumfänglich zu begleichen.

9.a) In Anbetracht der Tatsache, dass bisher weder eine AHV-Rente noch Ergänzungsleistungen für O. P. rechtskräftig verfügt worden sind, kann X. Y. im Moment mangels Überschusses keine Steuerschulden bezahlen. Die ausstehenden Steuerschulden 2004 und 2005 sind daher zu stunden. Aufgrund der voraussichtlichen Verfügung über die AHV-Rente Ende April 2008 und der darauf folgenden sechsmonatigen Frist für O. P. zur Einreichung eines Antrags für den Bezug von Ergänzungsleistungen werden die noch offenen Steuerschulden bis zum 1. November 2008 gestundet. X. Y. hat die Möglichkeit, bis zu diesem Termin der FKD einen Zahlungsplan vorzulegen, der über die ratenweise Tilgung (höchstens 12 Monatsraten) aller ausstehenden Staats- und Bundessteuern der Jahre 2004 und 2005 Aufschluss gibt. Liegt bis zum 1. November 2008 noch keine Verfügung über die AHV-Rente und die Ergänzungsleistungen vor, kann bei der FKD begründet eine weitere Stundung beantragt werden. Bei Einhaltung des von der FKD genehmigten Zahlungsplans werden die Verzugszinsen erlassen. Für die Gemeindesteuern 2004 und 2005 wird auf die Zuständigkeit der Gemeinde Pratteln verwiesen.

b) Die FKD hat in ihrem Entscheid vom 25. Februar 2008 der Beschwerdeführerin die Möglichkeit gewährt, neben den Steuerschulden 2004 und 2005 auch diejenigen des Jahres 2006, die am 24. Januar dieses Jahres rechtskräftig veranlagt worden sind, in einem Zahlungsplan zu berücksichtigen. Die Beschwerdeführerin hat allerdings das Recht, ein separates Erlassgesuch bezüglich dieser Steuerschulden zu stellen. Beabsichtigt sie nicht, ein solches zusätzliches Gesuch einzureichen, steht es ihr frei, im Zahlungsplan für die Steuern 2004 und 2005 auch diejenigen des Jahres 2006 einzubeziehen. Dabei kann die FKD nach ihrem Ermessen allenfalls auch eine Verlängerung der Rückzahlungsfrist genehmigen.

10. Gemäss § 20a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (VwVG BL) ist das Beschwerdeverfahren - vorbehaltlich gewisser Ausnahmen, die hier jedoch keine Rolle spielen - kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. § 20a Absatz 4 VwVG BL bestimmt, dass Verfahrenskosten, einschliesslich der Entscheidgebühren und der Beweiskosten, bis zum Betrag von Fr. 5'000.-- erhoben werden können. Gemäss § 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 30. November 2004 zum VwVG BL beträgt die Entscheidgebühr für einen Beschwerdeentscheid Fr. 300.-- bis Fr. 600.--. Im vorliegenden Fall erachtet der Regierungsrat eine Gebühr von Fr. 300.-- als angemessen.

11. Nach § 44 Absatz 2 Buchstabe e des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) ist die verwaltungsgerichtliche Be-

schwerde gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates betreffend Steuererlasse gemäss § 139b StG unzulässig. Der vorliegende Beschwerdeentscheid ist deshalb mit keinem ordentlichen Rechtsmittel anfechtbar.

- ://:
1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
 2. Die Steuerausstände 2004/2005 (Staatssteuern: Fr. 6'027.25, Bundessteuern: Fr. 527.25) werden bis zum **1. November 2008** gestundet.
 3. X. Y. hat der FKD bis zum **1. November 2008** einen Zahlungsplan einzureichen, der über die ratenweise Tilgung (höchstens 12 Monatsraten) dieser Steuerschulden Aufschluss gibt. Im begründeten Fall kann diese Frist von der FKD einmal verlängert werden.
 4. Bei Einhaltung des von der FKD genehmigten Zahlungsplans werden die Verzugszinsen erlassen. In diesem Fall wäre eine allfällige Verzugszinsrechnung unter Hinweis auf diesen Entscheid an die Steuerverwaltung zurückzusenden.
 5. X. Y. werden Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 300.-- auferlegt. Dieser Betrag ist mit dem beiliegenden Einzahlungsschein bis zum **15. Juni 2008** zu begleichen.